

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat

Frauenfeld, 15. April 2014

300

GRG NR.	12	EA 83	225
---------	----	-------	-----

Einfache Anfrage von Urs Martin und Hermann Lei vom 26. Februar 2014
„Verwaltungsvereinbarung über die Durchführung des Erarbeitungsprojekts für einen sprachregionalen Lehrplan (Projektvereinbarung Lehrplan 21)“

Beantwortung

Sehr geehrter Herr Präsident
 Sehr geehrte Damen und Herren

Der Regierungsrat beantwortet die gestellten Fragen wie folgt:

Fragen 1 und 2

Grundlage für den sprachregionalen Lehrplan 21 bildet § 31 des Gesetzes über die Volksschule (VG; RB 411.11). Nach § 31 Abs. 2 VG erlässt der Regierungsrat die Lehrpläne. In § 31 Abs. 3 VG ergeht explizit der Auftrag an den Regierungsrat, die Lehrpläne „aufeinander abzustimmen und nach Möglichkeit interkantonale zu koordinieren“.

Übergeordnet verlangt die Bundesverfassung, dass Bund und Kantone gemeinsam im Rahmen ihrer Zuständigkeiten für eine hohe Qualität und Durchlässigkeit des Bildungsraumes Schweiz und für die Koordination ihrer Anstrengungen sorgen (Art. 61a Abs. 1 und 2 BV). Dabei haben die Kantone u.a. für die Harmonisierung des Schulwesens im Bereich der Dauer und Ziele der Bildungsstufen und von deren Übergängen zu sorgen (Art. 62 Abs. 4 BV). Ein gemeinsamer Lehrplan bildet zentrales Mittel, den Auftrag der Bundesverfassung zur Harmonisierung der Ziele der Volksschule umzusetzen.

Die Zusammenarbeit im Lehrplanbereich mit anderen Kantonen ist somit nicht Folge der Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule (HarmonoS-Konkordat), sondern der genannten Bestimmungen. Aus diesem Grund hat der Kanton Thurgau zusammen mit allen weiteren 20 Deutschschweizer Kantonen die Verwaltungsvereinbarung über die Durchführung des Erarbeitungsprojekts für einen sprachregionalen Lehrplan (Projektvereinbarung Lehrplan 21) vom 18. März 2010 (nachfolgend: Verwaltungsvereinbarung) unterzeichnet.

Frage 3

Nein; die „geplante Projektlaufzeit von Oktober 2010 bis März 2014“ (Ziff. 5 Abs. 1 Ver-

waltungsvereinbarung) verlängert sich voraussichtlich bis Ende 2014. Der Grund dafür liegt in der Konsultation zum Lehrplan 21 von 2013, die breiter als ursprünglich geplant durchgeführt wurde. Der Plenarversammlung der Deutschschweizer Erziehungsdirektorenkonferenz (D-EDK) ist es zudem ein grosses Anliegen, der Überarbeitung des Lehrplans im Anschluss an die breite Vernehmlassung im Interesse der Qualität und der Praxistauglichkeit die nötige Zeit einzuräumen.

Frage 4

Ja; die Verlängerung bis Ende 2014 kann innerhalb des bestehenden Kostendachs finanziert werden.

Frage 5

Allfällige Mehrkosten wären nach Ansicht des Regierungsrates separat auszuweisen und in Rechnung zu stellen. Die entsprechende Beschlussfassung obliegt der Plenarversammlung der D-EDK.

Frage 6

Für die Erarbeitung des Lehrplans 21 gemäss Verwaltungsvereinbarung vom 18. März 2010 sieht der Kanton Thurgau nach heutigem Planungsstand keine Mehrkosten im Budget 2015 oder später vor. Für die kantonsspezifischen Ergänzungen des Lehrplans dagegen werden die entsprechenden Mittel im Voranschlag 2015 und Finanzplan eingestellt.

Frage 7

Die Punkte der Verwaltungsvereinbarung werden aus heutiger Planungssicht eingehalten. Wie unter Frage 3 dargelegt, verlängert sich die „geplante Projektlaufzeit von Oktober 2010 bis März 2014“ bis zum Jahresende 2014. Aus den genannten Gründen ist nachvollziehbar, dass *geplante* und effektive Projektlaufzeit bei einem so grossen Gemeinschaftswerk, wie es der Lehrplan der 21 Deutschschweizer Kantone darstellt, leicht differieren können.

Frage 8

- a) Nein; die 21 Kantone der D-EDK sind der Ansicht, dass die Formulierung „*geplante* Projektlaufzeit“ eine Ausdehnung um einige Monate ohne Änderung der Vereinbarung erlaubt. Dies umso mehr, als die leichte Verzögerung keine Kostenfolgen zeitigt.
- b) Nein; eine allfällige Änderung der Verwaltungsvereinbarung fällt in Anwendung von § 31 Abs. 2 VG in die Kompetenz des Regierungsrates.

Der Präsident des Regierungsrates

Bernhard Koch

Der Staatsschreiber

Dr. Rainer Gonzenbach